

BVGer C-544/2006 vom 23. Juni 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-544_2006

FR: TAF C-544/2006 du 23 juin 2008

IT: TAF C-544/2006 del 23 giugno 2008

Regeste

Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 und Art. 34 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) aufgehoben (Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I Anhang AuG). Da das der vorliegenden Beschwerde zugrundeliegende Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor Inkrafttreten des AuG eingereicht wurde, ist gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht, d.h. das aANAG und die darauf abgestützten, per 1. Januar 2008 ebenfalls aufgehobenen Verordnungen (Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), anwendbar. Demgegenüber findet das neue Verfahrensrecht Anwendung (vgl. Art. 126 Abs. 2 AuG).

E. 1.4

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zur deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 129 II 215 nicht publ. E. 1.2).

E. 3

Die Kantone sind zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen (Art. 15 Abs. 1 und 18 aANAG sowie Art. 51 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [aBVO, AS 1986 1791]). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM (Art. 51 letzter Satz aBVO i.V.m. Art. 1 der Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (AS 1983 535)). Diese Kompetenz des BFM ist im vorliegenden Fall gegeben (zum Ganzen vgl. BGE 130 II 49 E. 2.1 S. 51, BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff., BGE 120 Ib 6 E. 3a S. 9 ff.; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.76 E. 12, VPB 70.23 E. 10).

E. 4.1

Gemäss Art. 4 aANAG entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Auf die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht grundsätzlich kein Anspruch, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen können sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages berufen (BGE 133 II 6 nicht publ. E. 1.1, 131 II 339 E. 1 S. 342 f. mit Hinweisen).

E. 4.2

Der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers hat Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 7 Abs. 1 aANAG). Kein Anspruch besteht jedoch dann, wenn die Ehe eingegangen wurde, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentliche jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen. Erfasst davon wird zum einen die so genannte Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen. Doch auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen wurde, heisst das nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss; in einem solchen Fall ist zu prüfen, ob sich die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_674/2007 vom 26. Februar 2008 E. 2 und BGE 130 II 113 E. 4.2 S. 117 mit Hinweisen).

E. 4.3

Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 133 II 6 E. 3.2 S. 12). Im Zusammenhang mit Art. 7 aANAG ist dies der Fall, wenn sich der Ausländer im Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auf eine Ehe beruft, welche nur (noch) formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen

Gemeinschaft besteht oder einzig mit dem Ziel aufrecht erhalten wird, der ausländischen Person hierzulande ein Anwesenheitsrecht zu ermöglichen. Dieses Ziel wird von Art. 7 ANAG nicht geschützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_674/2007 a.a.O., BGE 131 II 265 E. 4.2 mit Hinweisen). Ein Rechtsmissbrauch darf jedoch nicht leichtthin angenommen werden, insbesondere deshalb nicht, weil der Gesetzgeber die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht vom ehelichen Zusammenleben abhängig gemacht hat, um auf diese Weise den ausländischen Ehegatten vor der Willkür des schweizerischen Gatten zu schützen. Erforderlich sind klare Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt bzw. zu erwarten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C-674/2007 a.a.O.).

E. 4.4

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer als ausländischer Ehegatte einer Schweizerin ursprünglich Anspruch auf Erteilung und jeweilige Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung hatte (Art. 7 Abs. 1 aANAG). Aus den Akten geht aber auch hervor, dass sich die Ehegatten nach einer Ehedauer von rund zweieinhalb Jahren trennten und die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufnahmen. Diesbezüglich vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, er habe bereits aufgrund des formellen - im Zeitpunkt der Beschwerde sechsjährigen - Bestands der Ehe Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn nicht sogar auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Glaubhafte Anhaltspunkte dafür, dass er die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen will, liefert der Beschwerdeführer jedoch nicht. In seiner Beschwerde nennt er zwar die "Wiederversöhnung ein aktuelles Thema" und verweist diesbezüglich auf Erklärungen seiner Ehefrau; seinerseits fehlen jedoch jegliche Konkretisierungen seiner angeblichen Versöhnungsbereitschaft bzw. Angaben dazu, unter welchen Umständen für ihn die Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung erfolgen kann. Abgesehen davon hatte er bereits in seiner an die Vorinstanz gerichteten Stellungnahme vom 20. Juli 2006 deutlich gemacht, dass er seine Ehe als gescheitert betrachtete. Die Schlussbemerkungen vom 12. Juni 2008 führen zu keiner anderen Einschätzung: Insbesondere lässt auch die von beiden Ehegatten unterschriebene Schilderung ihrer gegenwärtigen Lebenssituation - nach einer Trennungszeit von nunmehr bereits fünfeinhalb Jahren - keinen echten Willen zum Zusammenleben mehr erkennen.

E. 4.5

Auch das frühere Verhalten der Ehefrau lässt nicht darauf schliessen, dass eine Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung bevorstehen könnte. In ihrer Eingabe an das EJPD vom 20. September 2006 und in dem der Beschwerde beigefügten Aktenbericht des Kantons Basel-Landschaft vom 12. September 2006 erläutert sie zwar die Gründe, warum es zur Trennung der Ehegatten gekommen ist und welche Schwierigkeiten (finanzielle Probleme, 3 Kinder aus der vorhergehenden Ehe) der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft entgegenstehen. Angesichts dieser vagen und nicht plausiblen Begründung, aber auch angesichts der langen - und die Ehedauer überschreitenden Trennungszeit - kann der von ihr zum Ausdruck gebrachten Hoffnung auf Fortsetzung der Ehe keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Hinzu kommt, dass sie noch am 4. Juni 2006 auf dem Polizeiposten Münchenstein gegen ihren Ehemann Strafanzeige wegen Körperverletzung erhoben hatte, wobei auch der Beschwerdeführer dort erschien und gegenüber dem diensthabenden Polizeibeamten äusserte, nichts mehr mit seiner Ehefrau zu tun haben zu wollen (vgl. die in den vorinstanzlichen Akten befindliche Anzeige des

Polizeistützpunkts Reinach vom 12. Juni 2006).

E. 4.6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass spätestens im Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zu rechnen war. Es stellt sich jedoch die Frage, ob noch innerhalb der in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 aANAG genannten Fünfjahresfrist - die für den Beschwerdeführer am 13. Juli 2005 endete - ernsthafte Chancen auf Fortführung der Ehe bestanden. In diesem Falle könnte dem Beschwerdeführer kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden, und er dürfte sich zu Recht auf einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung berufen. Der Akteninhalt lässt allerdings eine derartige Schlussfolgerung nicht zu. Laut beigezogener Akten des Migrationsamtes Basel-Landschaft ist die Initiative zur Trennung vom Beschwerdeführer, der Anfang 2003 die eheliche Wohnung verlassen hat, ausgegangen (vgl. Aktennotiz vom 1. Juli 2004). Dies kann als Indiz dafür angesehen werden, dass er die eheliche Gemeinschaft dauerhaft beenden wollte, zumal seinerseits auch keine Gründe für die Trennung genannt wurden. Wie oben dargelegt, hat X. _____ zu diesem Punkt auch in seiner Beschwerde nicht Stellung genommen, sondern sich lediglich auf den formellen Bestand der Ehe (d.h. die fehlende Scheidung) berufen. Das kantonale Migrationsamt ist bei den 2004 und 2005 anstehenden Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung zwar von der Möglichkeit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ausgegangen, hat diese Einschätzung aber nur auf die Äusserungen der Ehefrau gestützt, dem im Hinblick auf die Fortführung der Ehe indifferenten Verhalten des Beschwerdeführers aber keine Bedeutung beigemessen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die eheliche Gemeinschaft nach zweieinhalb Jahren aufkündigte und in den folgenden zweieinhalb Jahren keine Bestrebungen zu deren Wiederherstellung unternahm, lässt jedoch keinen Zweifel daran, dass er seine Ehe nur noch der Form halber und zwecks Verlängerung seines Aufenthalts bzw. zwecks Erlangung der Niederlassungsbewilligung aufrecht erhielt.

E. 4.7

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für den Beschwerdeführer eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft bereits vor Ablauf der massgeblichen Fünfjahresfrist nicht mehr in Frage kam. Sein - bis in die Gegenwart hineinreichendes - Festhalten an der nur noch formell bestehenden Ehe erfolgte lediglich im Hinblick auf einen mutmasslichen Aufenthaltsanspruch und ist demzufolge als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

E. 5

Als Anspruchsnormen kommen allenfalls noch Art. 8 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) in Betracht, die beide - abgesehen vom Recht auf Familienleben - auch das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleisten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt diesem Recht in ausländerrechtlichen Fällen zwar grundsätzlich eine selbständige Auffangfunktion gegenüber dem engeren das Familienleben betreffenden Schutzbereich zu; allerdings bedarf es hierfür besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen

Bereich (Urteil des Bundesgerichts 2C_425/2007 vom 13. November 2007 E. 2.1.2, BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286 mit Hinweisen). Derartige Beziehungen werden vom Beschwerdeführer jedoch gar nicht in konkreter Form geltend gemacht; sie sind auch aus den in den Akten befindlichen Sympathieschreiben, Arbeits- und Studienbescheinigungen nicht ersichtlich.

E. 6.1

Ist demzufolge ein Aufenthaltsanspruch des Beschwerdeführers zu verneinen, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Ermessens die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist (Art. 4 aANAG). Die Ermessensausübung bedeutet nicht, dass die Bewilligungsbehörde in ihrer Entscheidung völlig frei wäre. Insbesondere hat sie die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 1 aANAG und Art. 8 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [aANAV, AS 1949 228]). Dementsprechend ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen der Schweiz und der privaten Interessen des Betroffenen vorzunehmen, wobei ein strengerer Massstab zur Anwendung gelangt als bei jenen Aufenthaltsbewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

E. 6.2

Was das öffentliche Interesse anbelangt, ist festzuhalten, dass die Schweiz hinsichtlich des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (nachfolgend Drittstaatsangehörige) eine restriktive Politik betreibt (vgl. BGE 133 II 6 E. 6.3.1 S. 28). Diese Politik findet ihren Ausdruck insbesondere in den strengen regulatorischen Zulassungsbeschränkungen der Begrenzungsverordnung, denen erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 aBVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 aBVO) unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f aBVO überschreitet. Nach der Auflösung der Ehe, durch welche die ausländische Person von den restriktiven qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnimmt, muss die ausländische Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen, auch wenn sie gemäss Art. 12 Abs. 2 aBVO den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung nach wie vor nicht untersteht. Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes C-497/2006 vom 21. April 2008 E. 6.1 mit Hinweis). Auf Seiten des betroffenen Ausländers sind u. a. Aufenthaltsdauer, berufliche Situation, persönliche Beziehungen zur Schweiz sowie Verhalten und Integration zu berücksichtigen, auf der Gegenseite insbesondere die wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Interessen der Schweiz.

E. 7.1

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 22. Dezember 2000 bis zum 28. Mai 2001 eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsmonteur und

Betriebsarbeiter ausübte und in der Zeit vom 3. Juni 2002 bis zum 31. Oktober 2003 als Kassierer und Verkäufer bei der Genossenschaft Migros-Basel angestellt war. Weiterhin geht aus den Akten hervor, dass er in der Zeit vom 3. September 2001 bis zum 28. Juni 2002 die gewerblich-industrielle Berufsschule Muttenz besucht hat und in der Zeit vom 31. November 2004 bis zum 30. Juni 2005 sowie vom 9. Januar 2006 bis zum 30. November 2006 als Student am SAE (school of audio engineering) Institut Zürich eingeschrieben war. Die aufgezeigten Beschäftigungen und Ausbildungsbemühungen deuten zwar darauf hin, dass der Beschwerdeführer zeitweise für seinen Lebensunterhalt aufkommen konnte und darüberhinaus auch eine berufliche Qualifikation angestrebt hat. Aus alledem lässt sich jedoch nicht ableiten, dass er in beruflicher Hinsicht fest eingebunden wäre. Nichts anderes lässt sich den Schlussbemerkungen vom 12. Juni 2008 und den nachgereichten Unterlagen entnehmen: Daraus geht hervor, dass er von Ende Februar 2007 bis Ende April 2008 als Wasserschadensanierer gearbeitet hat und derzeit offensichtlich in einem Restaurant beschäftigt ist.

E. 7.2

Was die persönliche Beziehung zur Schweiz anbelangt, so wird nicht bestritten, dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Einreise im Juli 2000 in der Schweiz gut eingelebt und offenbar auch die deutsche Sprache gelernt hat. Angesichts seiner Aufenthaltsdauer in der Schweiz - seine Aufenthaltsbewilligung wurde letztmalig bis zum 13. Juli 2006 verlängert - ist diese Feststellung jedoch zu relativieren. Die eheliche Lebensgemeinschaft des Beschwerdeführers, aus der keine Kinder hervorgegangen sind, hat nur zweieinhalb Jahre gedauert. Abgesehen von fehlenden familiären Bindungen sind auch keine sonstigen aussergewöhnlichen Beziehungen ersichtlich. In den vorinstanzlichen Akten befinden sich zwar mehrere schriftliche Sympathiebekundungen (Absender: Christine Manser, 3-Land Immobilien GmbH, Rahel Stettler, Beatrice Stettler, diverse Teilnehmer eines Festivals), welche deutlich machen, dass dem Beschwerdeführer eine gewisse Integration gelungen ist; allerdings weisen weder diese Referenzen noch das Beschwerdevorbringen auf eine besonders enge Beziehung zur Schweiz hin, deren Auflösung zu einer besonderen Härte führen würde. Immerhin ist zu berücksichtigen ist, dass der jetzt 30-jährige Beschwerdeführer den weitaus grössten und prägenden Teil seines Lebens in seiner Heimat verbracht hat und erst im Alter von 23 Jahren in die Schweiz eingereist ist.

E. 7.3

Schliesslich fällt bezüglich der behaupteten beruflichen und sozialen Integration negativ ins Gewicht, dass X. _____ zumindest in der Zeit von Dezember 2003 bis Mai 2006 Leistungen der Sozialhilfe in Höhe von rund 52'000 Franken bezogen hat. Auch vor diesem Hintergrund reichen die vom Beschwerdeführer dargelegten und aus dem Akteninhalt ersichtlichen Umstände nicht aus, um sein Interesse an einem weiteren hiesigen Verbleib höher zu gewichten als das öffentliche Interesse der Schweiz an einer restriktiven Ausländerpolitik.

E. 7.4

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die persönliche Situation des Beschwerdeführers die beantragte Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung nicht rechtfertigt; ihr steht vielmehr ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegen. Die Verfügung der Vorinstanz ist daher, soweit die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, nicht zu beanstanden.

E. 8

Gleichzeitig mit der verweigerten Zustimmung hat die Vorinstanz die Wegweisung des Beschwerdeführers verfügt. Demzufolge bleibt zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 14a Abs. 3 und 4 aANAG) und das zuständige Bundesamt deshalb gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 aANAG die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen (vgl. Alain Wurzbürger, La jurisprudence récente du Tribunal fédéral en matière de police des étrangers, in: Revue de droit administratif et de droit fiscal [RDAF], September 1997, S. 306).

E. 8.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 bis 4 aANAG).

E. 8.2

Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, einer Rückkehr des Beschwerdeführers stünden technische Hindernisse im Weg oder es drohe ihm in seinem Heimatland Verfolgung, Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung (vgl. Art. 1A Ziff. 2 i.V.m. Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] sowie Art. 3 EMRK, vgl. auch Art. 25 Abs. 2 und 3 BV). Demzufolge stellt sich lediglich die Frage, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer ein konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit - wie von ihm behauptet - nicht zumutbar wäre.

E. 9

Eine konkrete Gefährdung kann bestehen aufgrund einer im Heimatland herrschenden politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise der Nichterhältlichkeit einer notwendigen medizinischen Behandlung. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn sich die ausländische Person im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer existenzgefährdenden Situation ausgesetzt sähe. Eine solche Situation liegt namentlich dann vor, wenn die weggewiesene Person unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1029/2007 vom 7. August 2007 E. 6.2 und C-598/2006 vom 16. April 2007 E. 7.2 je mit Hinweisen).

E. 9.1

Der Beschwerdeführer hat zwar geltend gemacht, dass er bei einer Rückkehr nach Ostjerusalem, wo er bis zu seiner Heirat gelebt habe, mit Repressalien rechnen müsse und sich dort auch keine neue Existenz mehr aufbauen könne. Vor dem Hintergrund, dass er über einen (zuletzt am 11. März 2008 in Amman ausgestellten) Pass des Königreichs

Jordanien verfügt, ist dieser Einwand jedoch unbeachtlich. Erst recht gilt dies im Hinblick auf seine Schlussbemerkungen vom 12. Juni 2008, in denen der Beschwerdeführer dargelegt hat, dass er die ihm in den Jahren 2006 und 2008 ausgestellten Rückreisevisa für Besuche bei seiner Mutter verwendet hat.

E. 9.2

Im Übrigen ist X. _____ weder gesundheitlich gefährdet oder sonst von einer Krankheit betroffen, deren medizinische Behandlung im Heimatland nicht gewährleistet wäre. Die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen mögen zwar im Vergleich mit der Schweiz ungünstiger sein; die Behauptung, dem Beschwerdeführer sei als hier ausgebildetem Tontechniker eine Berufsausübung im Heimatland nicht möglich, ist allerdings nicht nachvollziehbar, geht doch aus dessen zwecks Familiennachzugs eingereichtem Visumsgesuch vom 31. Mai 2000 hervor, dass er bereits seinerzeit als Tontechniker beschäftigt war. Abgesehen davon führen, wie oben erwähnt, schlechtere Zukunftsperspektiven in der Heimat ganz generell nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 10

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 11

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.